

A n t r a g
des
RECHTS- UND VERFASSUNGS-AUSSCHUSSES

über den Antrag der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Mag. Freibauer, Ing. Penz, Adensamer, Doppler, Dipl.-Ing. Eigner, Erber, Friewald, Grandl, Hensler, Herzig, Mag. Heuras, Hiller, Hinterholzer, Hintner, Ing. Hofbauer, Hofmacher, Honeder, Mag. Karner, Lembacher, Maier, Dr. Michalitsch, Moser, Nowohradsky, Dr. Prober, Ing. Rennhofer, Mag. Riedl, Rinke, Schittenhelm, Dipl.-Ing. Toms und Mag. Wilfing betreffend Vorgangsweise bei Immunitätsangelegenheiten.

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Landtag beschließt gemäß § 5 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Landtages LGO 2001, einem Ersuchen der hiezu berufenen Behörde auf Zustimmung zur Verfolgung eines Abgeordneten in allen Fällen unverzüglich stattzugeben. Der Präsident wird ersucht, den Behörden diese Entscheidung jeweils unverzüglich bekannt zu geben. Nur in den Fällen des § 5 Abs. 2 LGO 2001, oder bei einer Entscheidung über das Vorliegen eines politischen Zusammenhanges im Sinne des § 5 Abs. 3 LGO 2001 oder wenn es der (die) betreffende Abgeordnete sonst verlangt, ist eine Befassung der Organe des Landtages im Einzelfall erforderlich.“

FRIEWALD
Berichterstatter

Dr. MICHALITSCH
Obmann